



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch in dem
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe I an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27297



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung für das
Unterrichtsfach Deutsch
in dem Studiengang
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 12. Juni 1987

15. Juni 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **20**

Studienordnung für
das Unterrichtsfach Deutsch
in dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 12. Juni 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV.NW.S. 765) , hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Inhalte des Studiums	5
§ 7 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)	7
§ 8 Schulpraktische Studien	9
§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	9
§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise	11
§ 11 Abschluß des Grundstudiums	13
§ 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I	13
§ 13 Studienplan	14
§ 14 Studienberatung	15
§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	15
§ 16 Übergangsbestimmungen	16
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

Anhang Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Deutsch. Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW.S. 586,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW.S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

(2) Das Studium in Deutsch umfaßt insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 36 SWS.

Es gliedert sich ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Ziel der Ausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst) ist die Befähigung, ein Lehramt für die Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben (vgl. § 1 Lehrerausbildungsgesetz - LABG). Dementsprechend sind in das Studium des Faches Deutsch neben den fachwissenschaftlichen auch fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(2) Ziel des Studiums für das Fach Deutsch ist es, insbesondere die folgenden Fähigkeiten zu erwerben:

1. Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Deutsch-Unterricht und ihrer Bedingungen,
2. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
3. Fähigkeiten, sich aufgrund der unter Nr. 1 und 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik (fachdidaktische Studien)
- D Sprachpraxis

Hinzu kommen die schulpraktischen Studien.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache

B Literaturwissenschaft

6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

1 Theorien, Modelle, Methoden

2 Gattungen und Formen

3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis ca. 1500

4 Deutsche Literatur von 1500 bis ca. 1800

5 Deutsche Literatur von 1800 bis zur Gegenwart

6 Autoren und Werke

C Fachdidaktik

1 Theorien, Modelle, Methoden

2 Curriculum Deutsch

3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht

4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

D Sprachpraxis

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner im Bereich D.

(3) Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch * Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen sowie diachronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler, sozialer und funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat sicher und artikuliert sprechen kann.

* Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

(4) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist den Veranstaltungsankündigungen zu dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 7

Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)

Das Studium ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert.

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von mindestens 20 SWS. Daran haben die Bereiche A, B, C und D folgenden Mindestanteil:

A Sprachwissenschaft	7 SWS
B Literaturwissenschaft	7 SWS
C Fachdidaktik	4 SWS
D Sprachpraxis (Sprecherziehung)	2 SWS

(Kann auch im Hauptstudium absolviert werden)

Es müssen studiert werden: Pflichtveranstaltungen (P)

Einführungsseminar Sprachwissenschaft I	2 SWS
Einführungsseminar Sprachwissenschaft II	3 SWS
Einführungsseminar Literaturwissenschaft I	2 SWS
Einführungsseminar Literaturwissenschaft II	3 SWS
Einführungsseminar Fachdidaktik	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen (WP)

Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS
Proseminar Literaturwissenschaft	2 SWS
Proseminar Fachdidaktik	2 SWS
Seminar Sprachpraxis (Sprecherziehung)	2 SWS

(Kann auch im Hauptstudium absolviert werden)

Die Teilnahme an Proseminaren setzt die Absolvierung des jeweiligen Einführungskurses (Sprachwissenschaft I, Literaturwissenschaft I, Fachdidaktik) voraus. Die Einführungskurse Sprachwissenschaft II und Literaturwissenschaft II müssen während des Grundstudiums abgeschlossen werden.

(2) Das Hauptstudium hat einen Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden. (Die Gesamtstundenzahl von 45 SWS für das Grund- und Hauptstudium muß erreicht werden.) Daran haben die Bereiche A, B, C, D und die zusätzlich genannten folgende Mindestanteile:

A Sprachwissenschaft	4 oder 6 SWS)	insgesamt
B Literaturwissenschaft	4 oder 6 SWS)	mind. 10 SWS
C Fachdidaktik	4 SWS	
D Sprachpraxis (Sprecherziehung) (Falls nicht im Grundstudium absolviert)	2 SWS	
Schulpraktische Studien		

Es müssen studiert werden:

Pflichtveranstaltungen (P)

Sprachpraxis (Sprecherziehung) (Sofern nicht im Grundstudium absolviert)	2 SWS
Schulpraktische Studien	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen (WP)

Hauptseminare Sprachwissenschaft	4 oder 6 SWS)	insgesamt
Hauptseminare Literaturwissenschaft	4 oder 6 SWS)	mind. 10 SWS
Hauptseminare Fachdidaktik	4 SWS	

(3) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums soll bis zum Ende des 3. Semesters erbracht werden.

§ 8

Schulpraktische Studien

Gemäß § 5a Abs. 1 und 2 LPO müssen während des Grund- oder Hauptstudiums schulpraktische Studien mit einem fachdidaktischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens 2 SWS abgeleistet werden. Schulpraktische Studien sollen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums in Form semesterbegleitender, fachdidaktisch orientierter Tagespraktika erfolgen. Daneben oder an Stelle semesterbegleitender Tagespraktika können diese auch als Blockpraktika in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Übergreifende Veranstaltungen:

(Sie können in jeder Phase des Studiums besucht werden)

a) Vorlesung (V): Diese Veranstaltung dient der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie der umfassenden Orientierung. Sie stellt die Themen anderer Veranstaltungen in größere Zusammenhänge. Sie soll Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen oder durch weitere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Pro- und Hauptseminare) ergänzt werden.

b) Übung (Ü): Sie dient dem Erwerb und der Erprobung von Arbeitstechniken des Faches oder der intensiven Lektüre. Die Form der Übung ist vorwiegend durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Auch Sprachkurse und andere Veranstaltungen, die zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten beitragen sollen, sind als Übung gekennzeichnet.

c) Seminare (S): Aufgaben und Arbeitsstil eines Seminars sind analog zu den unten beschriebenen Veranstaltungsarten Proseminar und Hauptseminar zu sehen. Es setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nicht voraus; obligatorische Veranstaltungen wie Erstlesen, Erstschriften und Rechtschreibung werden in der Regel in dieser Form angeboten.

(2) Veranstaltungen des Grundstudiums:

a) Einführungsseminare (ES): Obligatorische Veranstaltungen im Grundstudium zur Einführung in die Systematik und Historik, in Fragestellung und Methoden der Teilbereiche des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten.

b) Proseminare (PS): Veranstaltungen im Grundstudium, die der Hinführung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten dienen. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.

(3) Veranstaltungen des Hauptstudiums:

a) Hauptseminare (HS): Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Es dient der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.

b) Kolloquien (K): Veranstaltungen, in denen besondere eingegrenzte Probleme von Forschung und Lehre behandelt und diskutiert werden. In besonders angekündigten Kolloquien für Examenskandidaten und auch Doktoranden sollen Studenten, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüfern über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

c) Projektseminare: Veranstaltungen, die der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Fragenkomplexes dienen - im allgemeinen aus der Perspektive der Teilbereiche des Faches oder verschiedener Fächer. Das Projekt-Studium kann sich über mehrere Semester erstrecken.

d) Oberseminare (OS): In Oberseminaren werden von einem begrenzten Teilnehmerkreis besondere Probleme der Forschung behandelt und diskutiert, die Teil umfassender Projekte sein können (z.B. Editionsvorhaben).

e) Schulpraktische Studien: Dieses Fachpraktikum ist eine obligatorische Veranstaltung im Grund- oder Hauptstudium, in der auf der Grundlage von vorausgegangenen Studien im erziehungs-

wissenschaftlichen Teilstudium in Kleingruppen Unterrichtseinheiten für den Deutschunterricht geplant und erprobt werden (vgl. § 8).

§ 10

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 11 Abs. 5 LPO der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und die Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in § 7 bezeichneten Umfang wird durch die Eintragung der Lehrveranstaltungen im Studienbuch geführt.

(3) Nachweise im Grundstudium

Für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind folgende Nachweise zu unterscheiden:

a) Leistungsnachweis aus dem Bereich Sprachwissenschaft:

Dieser Leistungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen Teil I und Teil II und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

b) Leistungsnachweis aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

Dieser Leistungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen Teil I und Teil II und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

c) Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachdidaktik:

Dieser Leistungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

d) Bescheinigung über die Teilnahme am Sprechtest

Die erfolgreiche Teilnahme an Einführungsveranstaltungen wird durch Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder durch Tests im Um-

fang von 30-50 Minuten und/oder begleitende Hausaufgaben nachgewiesen; die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren wird durch schriftliche Hausarbeit, Referat oder Klausur im Umfang von 60-80 Minuten nachgewiesen. (Näheres regelt der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.)

(4) Leistungsnachweise und andere Nachweise im Hauptstudium
Gemäß LPO sind im Hauptstudium folgende Nachweise zu unterscheiden:

a) Leistungsnachweise, die in Hauptseminaren oder Oberseminaren erworben werden durch:

schriftliche Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes und vorgetragenes Referat.

b) Qualifizierte Studiennachweise, die in Hauptseminaren, Oberseminaren, Seminaren, Projektseminaren erworben werden durch: schriftliche Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung im Umfang von etwa 15 Minuten, Klausurarbeit (im Umfang von 60-80 Minuten)

c) Teilnahmebescheinigungen über schulpraktische Studien:

Näheres regelt der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

Ein Leistungsnachweis wird erbracht durch Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS in einem Teilgebiet und durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Von den v.g. Veranstaltungen müssen mindestens 2 SWS im Hauptstudium absolviert sein. Die schriftliche Arbeit muß auf eine Veranstaltung im Hauptstudium bezogen sein. Die Kombination von Veranstaltungstypen zur Erbringung der 4 SWS in einem Teilgebiet ist folgendermaßen möglich: Hauptseminar plus Vorlesung, Hauptseminar, Proseminar oder Übung.

Folgende Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums sind für die Zulassung zur Prüfung zu erbringen: 2 Leistungsnachweise gemäß Buchstabe a), davon einer aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft und einer aus dem Bereich Fachdidaktik. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis gemäß Buchstabe b) vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

(5) Nachweis aus dem Bereich Sprachpraxis (Sprecherziehung)

Aus dem Bereich Sprachpraxis (Sprecherziehung) ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, der im Grund- oder Hauptstu-

dium erbracht werden kann. Beratung und Zuweisung zu entsprechenden Veranstaltungen erfolgt in einem Sprechtest, der im Laufe des Grundstudiums zu absolvieren ist.

§ 11

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird gemäß § 5b Abs. 3 LPO nachgewiesen durch:

- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang der im § 7 dieser Studienordnung angegebenen Semesterwochenstunden, durch Eintragung im Studienbuch
- und die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums.

(2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird nach Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 5b Abs. 3 LPO vom Dekan bzw. dem von ihm benannten Lehrenden des Faches bescheinigt.

§ 12

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).

(2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Deutsch oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (vgl. § 13 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungs-

leistung zu erbringen, für die eine Bearbeitungszeit von vier Monaten zur Verfügung steht.

(4) Die Erste Staatsprüfung in Deutsch besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), für die eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung steht. Ist die schriftliche Hausarbeit in dem anderen Unterrichtsfach angefertigt worden, ist im Unterrichtsfach Deutsch zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen. Sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, ist dem Kandidaten die Wahl des Unterrichtsfaches, in dem die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen ist, frei (vgl. § 33 Abs. 2 LPO).

(5) Im Unterrichtsfach Deutsch ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

(6) Der Kandidat benennt für die Prüfung in dem Unterrichtsfach Deutsch vier verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens 3, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 4 LPO (§ 10 Abs. 4, letzter Absatz dieser Studienordnung) vorgelegt worden sind (vgl. § 33 Abs. 4 LPO).

(7) Nach § 16 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe, die den von dem Kandidaten angegebenen Schwerpunkten entspricht, ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 4 LPO angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. (Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 16 LPO verwiesen.)

§ 13

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und

gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14

Studienberatung

(1) Allgemeine Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZBS) der Universität-Gesamthochschule. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Studienbegleitende Fachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

Dem Studenten wird dringend nahegelegt, eine studienbegleitende Fachberatung wahrzunehmen. Besondere Gelegenheiten dafür gibt es in den Sprechstunden der Dozenten und nach Absprache außerhalb der Sprechstunden.

§ 15

Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein

Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Deutsch zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Auslandsstudium und -aufenthalte: Das Studium kann gemäß § 5 Abs. 4 LPO im Fach Deutsch im Umfang von maximal der Hälfte an Hochschulen des nicht-deutschsprachigen Auslandes absolviert werden. Studienleistungen, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (für die Fremdsprachen mindestens ein Drittel, für Deutsch mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Deutsch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studenten wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

(2) Studenten, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Lehramtsstudium im Fach Deutsch aufgenommen haben, legen die Erste

Staatsprüfung nach der LPO in der Fassung vom 27. September 1985 ab.

(3) Studenten, die im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 ihr Lehramtsstudium im Fach Deutsch aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung nach der LPO in der Fassung vom 27. September 1985 (einschließlich Anlage 4 zu § 48 b LPO - Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Deutsch) ablegen, sobald diese Studienordnung in Kraft getreten ist (d.h. ab 1. April 1987).

(4) Im übrigen gilt für Studenten, die sich im Wintersemester 1984/85 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befanden, die LPO in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW: S. 430). § 53 LPO bleibt unberührt.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung vom 23. Juni 1977 außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Studiengang für Fach Deutsch Sekundarstufe I (vgl. § 8 und 11 der Studienordnung)

Grundstudium (1. bis 3. Semester)

Bereich	Art der Veranstaltung	Besuch empfohlen im Semester	Stundenzahl	Nachweis durch	Pflicht/Wahlpflicht
Sprachwissenschaft (A)	Einführung I	1./2.	2 SWS	Klausur)	P
Sprachwissenschaft (A)	Einführung II	2./3.	3 SWS	Klausur) = Leistungs-	P
Sprachwissenschaft (A)	Proseminar	2./3.	2 SWS	Referat/ Hausarbeit) nachweis	WP
Literaturwissenschaft (B)	Einführung I	1./2.	2 SWS	Klausur)	P
Literaturwissenschaft (B)	Einführung II	2./3.	3 SWS	Klausur) = Leistungs-	P
Literaturwissenschaft (B)	Proseminar	2./3.	2 SWS	Referat/ Hausarbeit) nachweis	WP
Fachdidaktik (C)	Einführung	1./2.	2 SWS	Klausur)	P
Fachdidaktik (C)	Proseminar	2./3.	2 SWS	Referat/ Hausarbeit) = Leistungs-	WP
Sprachpraxis (D) (kann auch im Hauptstudium absolviert werden)	Seminar	3.	2 SWS	Qualifizierter Studien-	
Sprechtest		1./2.		Bescheinigung	P

Hauptstudium (4. bis 6. Semester)

Die Gestaltung des Hauptstudiums sollte vom Studierenden selbst bestimmt werden können, indem er seine individuellen Interessenschwerpunkte und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (vgl. § 8,2 und 11,3) aufeinander abstimmt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereichs 3 vom 22.05.1985 und des Beschlusses des Senats der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 03.06.1987 und
der Genehmigung des Rektors vom 12. Juni 1987.

Paderborn, den 12. Juni 1987

Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)